



**ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ATEQ INTERNATIONAL GmbH  
MIT SITZ IN D-52525 HEINSBERG, ERPENER WEG 27, IM FOLGENDEN BEZEICHNET  
ALS „ATEQ“.**

**Artikel 1 Allgemeines**

- 1.1 Für alle Angebote und Verträge sowie deren Ausführung gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich mit Ateq International GmbH, im Folgenden „Ateq“, vereinbart werden.
- 1.2 Als Gegenpartei im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt: jede (juristische) Person, die mit Ateq einen Vertrag geschlossen hat bzw. schließen möchte sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Die Bedingungen der Gegenpartei werden ausdrücklich abgelehnt. Für alle Verträge, die Ateq schließt, gelten ausschließlich die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen von Ateq.

**Artikel 2 Angebote**

- 2.1 Alle von Ateq in welcher Form auch immer erstellten Angebote und Preisangaben sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 2.2 Angebote sowie ggf. beiliegende Kostenvoranschläge, Pläne, Kataloge oder sonstige Schriftstücke dürfen ohne Zustimmung von Ateq weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die Zusendung von Angeboten und/oder anderen Dokumenten verpflichtet Ateq nicht zur Annahme eines Auftrags. Die Nichtannahme wird der Gegenpartei von Ateq so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
- 2.4 Die in den Angeboten von Ateq genannten technischen Daten und dargestellten Abbildungen sollen ausschließlich eine Vorstellung von der zu erwartenden Qualität der zu liefernden Waren geben. Sämtliche üblichen sowie geringfügigeren Qualitäts- und/oder Farbabweichungen werden von der Gegenpartei ausdrücklich akzeptiert und geben keineswegs Anlass zu Beanstandung, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Garantie von Ateq vor.
- 2.5 Ateq behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. per Nachnahme zu liefern.

**Artikel 3 Vertrag**

- 3.1 Unbeschadet der folgenden Bestimmungen kommt ein Vertrag mit Ateq erst zustande, wenn Ateq den Auftrag schriftlich angenommen bzw. bestätigt hat, wobei das Datum der Bestätigung ausschlaggebend ist. Die Auftragsbestätigung gilt als korrekte Wiedergabe des Vertrags, sofern die Gegenpartei dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.2 Eventuelle spätere ergänzende Absprachen oder Änderungen sind für Ateq nur bindend, wenn sie von Ateq schriftlich bestätigt wurden. In diesem Fall ist Ateq berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit in angemessener Weise zu ändern. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- 3.3 Bei Geschäften, für die aufgrund von Art und Umfang kein Angebot und keine Auftragsbestätigung verschickt wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags, sofern innerhalb von 8 Tagen keine Beanstandung vorgebracht wird.
- 3.4 Jeder Vertrag mit Ateq wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Gegenpartei – nach dem alleinigen Urteil von Ateq – für die finanzielle Erfüllung des Vertrags hinreichend kreditwürdig erscheint.



- 3.5 Ateq ist berechtigt, bei oder nach Vertragsabschluss vor der Erbringung weiterer Leistungen von der Gegenpartei eine Sicherheit zu verlangen, dass sowohl die Zahlung erfolgt als auch die sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden.
- 3.6 Wenn Ateq dies für notwendig oder wünschenswert hält, ist Ateq befugt, für die korrekte Ausführung des Ateq erteilten Auftrags nach Rücksprache mit der Gegenpartei Dritte in die Ausführung des Vertrags einzuschalten, wobei die Kosten der Gegenpartei zum angegebenen Preis in Rechnung gestellt werden.
- 3.7 Mündliche Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern von Ateq sind für Ateq nur bindend, wenn und soweit sie von der Direktion von Ateq schriftlich bestätigt wurden.

#### **Artikel 4 Preise**

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben gilt für die Preise von Ateq Folgendes.
  - Sie gelten für die Lieferung ab Ateq-Werk, Lager oder einem anderen Lagerort zum Bestimmungsort.
  - Sie verstehen sich zuzüglich MwSt., Einfuhrzöllen, sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren.
  - Sie verstehen sich zuzüglich der Kosten für Verpackung, Be- und Entladung sowie Transport.
  - Sie sind in Euro angegeben. Eventuelle Wechselkursschwankungen werden an den Abnehmer weitergegeben.
- 4.2 Im Falle der Erhöhung eines oder mehrerer Kostenfaktoren ist Ateq berechtigt, den Auftragspreis entsprechend anzuheben. Dabei sind die eventuell diesbezüglich bestehenden Gesetzesvorschriften zu beachten. Bereits bekannte künftige Preiserhöhungen müssen bei Auftragsbestätigung angegeben werden.

#### **Artikel 5 Lieferung**

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung ins Haus/zum Betrieb der Gegenpartei. Eine Franco-Lieferung erfolgt nur bei Aufträgen, die einen bestimmten Auftragswert übersteigen, es sei denn, Ateq und die Gegenpartei haben etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren bzw. die Verpackung unverzüglich bei der Lieferung, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 8 Tagen auf eventuelle Mängel und/oder Schäden zu kontrollieren bzw. diese Kontrolle nach der Mitteilung von Ateq, dass die Waren der Gegenpartei zur Verfügung stehen, auszuführen, andernfalls verfällt das Beanstandungsrecht.
- 5.3 Eventuelle Mängel und/oder Schäden der gelieferten Waren und/oder der Verpackung bei der Lieferung muss die Gegenpartei auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Frachtpapieren vermerken lassen; andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die gelieferten Waren für gut befunden hat. In diesem Fall werden diesbezügliche Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt.
- 5.4 Ateq ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen, die von Ateq gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- 5.5 Die Angabe der Lieferzeit ist stets ein Anhaltspunkt, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart oder rückbestätigt wurde.
- 5.6 Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferzeit von der Gegenpartei nicht abgenommen wurden, werden sie auf deren Rechnung und Risiko zu deren Verfügung gelagert. Zudem behält sich Ateq das Recht vor, den Vertrag aufzulösen und die Waren an Dritte zu verkaufen. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem mit Dritten vereinbarten Preis kann als Schaden gegenüber der Gegenpartei geltend gemacht werden.

## **Artikel 6 Transport/Risiko**

- 6.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung etc. wird von Ateq nach kaufmännischer Praxis sorgfältig gewählt, sofern die Gegenpartei Ateq keine präzisen Anweisungen erteilt hat.
- 6.2 Eventuelle Sonderwünsche der Gegenpartei bezüglich Transport oder Versand werden nur ausgeführt, wenn die Gegenpartei erklärt hat, für die anfallenden Mehrkosten aufzukommen.
- 6.3 Ateq ist berechtigt, ein Entgelt für Mehrwegverpackungsmaterial in Rechnung zu stellen, das auf der Rechnung ausgewiesen wird. Wenn Ateq ein solches Entgelt in Rechnung stellt, wird dieses nach Rücksendung in unbeschädigtem Zustand verrechnet.

## **Artikel 7 Montage und Installation**

- 7.1 Eventuelle Montage- und/oder Installationsleistungen erfolgen stets auf Rechnung der Gegenpartei und werden gemäß den dann geltenden Preisen berechnet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Die Erfüllungsfristen einschließlich der Lieferfristen werden stets näherungsweise angegeben und sind niemals Verwirkungsfristen, so dass Ateq bei Überschreitung eine Mahnung zugesandt werden muss. Bei Nichterfüllung wegen Überschreitung der Erfüllungsfrist hat die Gegenpartei auf keinen Fall Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung.

## **Artikel 8 Ausführung von Leistungen**

- 8.1 Die Arbeitszeiten des Personals von Ateq werden nach Möglichkeit an die bei der Gegenpartei geltenden Arbeitszeiten angepasst, sofern diese zwischen 8:30 Uhr und 17:30 Uhr liegen, außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Freitags endet der Arbeitstag um 17:00 Uhr.
- 8.2 Bei Aufträgen für die Ausführung von Leistungen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen werden die Arbeitszeiten und der Ort, an dem die Leistungen ausgeführt werden, stets von Ateq festgelegt.
- 8.3 Bei Aufträgen zu einem Stundensatz wird der in Absatz 2 genannte Ort stets von der Gegenpartei festgelegt; macht sie dazu keine Angaben, wird er von Ateq festgelegt.

## **Artikel 9 Änderungen**

- 9.1 Zwar prüft Ateq Anträge auf Zustimmung zu Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferungen stets wohlwollend, ist jedoch keineswegs verpflichtet, eine solche Zustimmung zu erteilen. Jede Änderung muss von der Gegenpartei schriftlich bei Ateq beantragt werden und ist nur bindend, wenn und soweit diese Änderung von Ateq schriftlich akzeptiert wird.
- 9.2 Wenn eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferung zu einem Mehraufwand und zusätzlichen Lieferungen durch Ateq führt, werden diese der Gegenpartei von Ateq stets zu den dann geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferungen zu Minderaufwand führt, kann dies zwar zu einer Verringerung des vereinbarten Preises führen, doch behält sich Ateq das Recht vor, der Gegenpartei die getätigten Kosten, die nicht anderweitig wirtschaftlich nutzbaren Arbeitsstunden und Geräte sowie den Gewinnausfall in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Anfallender Mehraufwand wird der Gegenpartei von Ateq in einem möglichst frühen Stadium schriftlich mitgeteilt, spätestens jedoch vor der Ausführung. Wenn die Gegenpartei innerhalb von 5 Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch Ateq nicht widerspricht, gilt dies als Einverständnis der Gegenpartei mit dem Mehraufwand und dessen Kosten. Mehraufwand kann niemals Anlass für eine Auflösung des Vertrags sein. Unter Mehraufwand sind auch die Änderung der Spezifikationen nach Genehmigung durch die Gegenpartei und die Folgen von Änderungen der Spezifikationen zu verstehen.

## **Artikel 10 Höhere Gewalt**

- 10.1 Unter höherer Gewalt ist jeder von den Vertragsparteien willentlich nicht zu beeinflussende oder unvorhersehbare Umstand zu verstehen, durch den die Vertragserfüllung von der anderen Vertragspartei nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann.
- 10.2 Wenn nach Einschätzung von Ateq vorübergehend eine Situation höherer Gewalt besteht, ist Ateq berechtigt, die Vertragsausführung so lange auszusetzen, bis der durch höhere Gewalt verursachte Umstand nicht mehr gegeben ist.
- 10.3 Besteht die Situation höherer Gewalt nach Einschätzung von Ateq dauerhaft, können die Vertragsparteien eine Regelung zur Vertragsauflösung und zu den damit verbundenen Folgen treffen, wobei Ateq auf keinen Fall schadenersatzpflichtig ist.
- 10.4 Ateq ist berechtigt, die Zahlung der Leistungen zu fordern, die bei der Ausführung des betreffenden Vertrags erbracht wurden, bevor der durch höhere Gewalt verursachte Umstand eingetreten ist.
- 10.5 Die Vertragspartei, die glaubt, höherer Gewalt ausgesetzt zu sein, muss die andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

## **Artikel 11 Geistiges Eigentum**

- 11.1 Ateq behält sich sämtliche industriellen und geistigen Eigentumsrechte an den von Ateq beschafften Materialien und die darin enthaltenen Erfindungen, Zeichnungen, Modellen und urheberrechtlichen Leistungen und Programmierungen vor, wenn und soweit diese nicht industriellen und geistigen Eigentumsrechten Dritter unterliegen.
- 11.2 Wenn die von Ateq beschafften Materialien und den darin enthaltenen Erfindungen, Zeichnungen, Modellen und urheberrechtlichen Leistungen und Programmierungen industriellen und geistigen Eigentumsrechten Dritter unterliegen, so werden diese auf der Basis der Lizenz und Garantie des Lizenzgebers geliefert. Die Gegenpartei muss die Anforderungen des Lizenzgebers hinsichtlich der Nutzung erfüllen.
- 11.3 Die Gegenpartei ist gehalten, alles zu unterlassen, was eine Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Markenrechts oder einer Lizenz darstellt. Fälschung, Nachdruck oder Reproduktionen jeglicher Art sind verboten.

## **Artikel 12 Haftung**

- 12.1 Ateq schließt jede Haftung aus, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobes Verschulden von Ateq.
- 12.2 Die Haftung von Ateq übersteigt auf keinen Fall den Gesamtwert des betreffenden Auftrags.
- 12.3 Abgesehen von zwingenden rechtlichen Bestimmungen ist Ateq zu keinerlei Schadenersatz für irgend geartete direkte oder indirekte Schäden, einschließlich Gewinnausfall, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Personen weder bei der Gegenpartei noch bei Dritten verpflichtet.

## **Artikel 13 Beanstandungen**

- 13.1 Eventuelle Beanstandungen werden von Ateq nur bearbeitet, wenn sie Ateq unmittelbar innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung der betreffenden Leistung schriftlich unter Beilage der betreffenden Packliste und mit genauer Angabe von Art und Grund der Beanstandungen zuzugingen.
- 13.2 Beanstandungen von Rechnungen sind ebenfalls schriftlich innerhalb von 8 Werktagen nach Rechnungsdatum vorzulegen.
- 13.3 Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Lieferung bzw. die Rechnung für gut befunden hat. Danach werden Beanstandungen von Ateq nicht mehr bearbeitet.

- 13.4 Wurde die Beanstandung von Ateq für gerechtfertigt befunden, ist Ateq lediglich verpflichtet, die vereinbarte Leistung noch zu erbringen.
- 13.5 Nur wenn und soweit die Beanstandung für gerechtfertigt befunden wird, wird die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei dadurch solange ausgesetzt, bis die Beanstandung abgewickelt wurde.
- 13.6 Die Rückgabe der gelieferten Waren kann nur nach vorheriger Zustimmung von Ateq unter den von Ateq festzulegenden Bedingungen erfolgen. Wenn und soweit der Rückgabe der gelieferten Waren zugestimmt wurde, muss diese unter Angabe der Retourennummer erfolgen.
- 13.7 Wurden Waren vom Abnehmer montiert oder verarbeitet, ist eine Beanstandung nicht mehr zulässig, auch wenn diese innerhalb der gesetzten Frist eingeht.
- 13.8 Mündliche Beanstandungen und Beanstandungen, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht akzeptiert. Bei Waren, die im Lager von Ateq abgeholt wurden, werden nur die bei der Ausgabe vorgebrachten Beanstandungen bearbeitet. Bei unverpackten Waren, die bei der Lieferung beschädigt sind, muss der Abnehmer die Annahme verweigern.
- 13.9 Wenn Waren, die mit Hersteller- oder Importeurgarantie geliefert wurden, zur Beurteilung der Garantie durch den betreffenden Hersteller oder Importeur zurückgeschickt werden, können die Kosten, die Ateq dabei eventuell entstehen, dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 13.10 Wenn Ateq Waren zur Reparatur zurückgeschickt werden, ohne dass eine Beanstandung vorliegt, gelten diese Waren weiterhin als an den Abnehmer geliefert, mit allen damit verbundenen Folgen, und die Kosten für Reparatur und Transport werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
- 13.11 Wenn Ateq dies für angemessen hält, können von Ateq gelieferte Waren aus anderen als den oben genannten Gründen von Ateq zurückgenommen und gutgeschrieben werden, wenn das Lieferdatum nicht mehr als 30 Tage zurückliegt, die Waren sich noch im ursprünglichen Zustand und in ihrer Verpackung befinden und zum Vorratssortiment von Ateq gehören; deshalb werden speziell für den Abnehmer bestellte Waren auf keinen Fall zurückgenommen. In einem Fall wie oben beschrieben kann Ateq dem Abnehmer so genannte Gutschriftkosten berechnen. Es wird ein Betrag mit der Bezeichnung Gutschriftkosten in Rechnung gestellt (für Fracht und Bearbeitungskosten).

#### **Artikel 14 Garantie**

- 14.1 Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen gewährt Ateq ausschließlich schriftlich Garantie auf die von Ateq gelieferten Produkte. Im Übrigen gewährt Ateq ausschließlich die Garantie, die der Lieferant der betreffenden Produkte Ateq gewährt, wobei Ateq niemals verpflichtet sein kann, etwas anderes zu tun als auf Ersuchen der Gegenpartei die diesbezüglichen Rechte von Ateq an die Gegenpartei zu übertragen und die betreffenden Garantienachweise vorzulegen.
- 14.2 Die Garantie ist auf Herstellungsfehler beschränkt und umfasst somit keine Störungen, die durch irgendeine Form von Verschleiß oder dem Verbrauch unterliegende Komponenten der gelieferten Waren verursacht werden.
- 14.3 Auf Komponenten, die von Dritten bezogen oder hinzugefügt wurden, gewährt Ateq keine längere Garantie als diese Drittlieferanten gegenüber Ateq gewähren.
- 14.4 Die Garantie erlischt bei unsachgemäßem Gebrauch der gelieferten Waren durch die Gegenpartei und/oder durch von ihr eingeschaltete Dritte.
- 14.5 Die Garantie erlischt auch, wenn die Gegenpartei und/oder von ihr eingeschaltete Dritte Arbeiten oder Änderungen an den gelieferten Waren vornehmen.

- 14.6 Ersetzt Ateq im Rahmen der Erfüllung seiner Garantieverpflichtung bestimmte Teile, gehen die ausgetauschten Teile in das Eigentum von Ateq über.
- 14.7 Kommt die Gegenpartei irgendeiner Verpflichtung aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, ist Ateq nicht zur Garantie verpflichtet, solange dieser Zustand anhält.

#### **Artikel 15 Eigentumsvorbehalt**

- 15.1 Die von Ateq gelieferten Produkte bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises inklusive eventueller Zinsen und Kosten Eigentum von Ateq. Die von Ateq an den Abnehmer gelieferten Produkte werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Zinsen und Kosten durch die Gegenpartei geliefert. Nach vollständiger Bezahlung geht das Eigentum an den gelieferten Produkten auf die Gegenpartei über; dabei werden Zahlungen stets auf die älteste fällige Rechnung angerechnet.
- 15.2 Im Falle eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens, eines Zahlungsaufschubs, der Auflösung der Gegenpartei oder ihres Todes, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine natürliche Person handelt, ist Ateq berechtigt, den Auftrag ohne Mahnung oder gerichtliche Schritte ganz oder teilweise zu stornieren und den unbezahlten Teil der gelieferten Waren zurückzuverlangen. Unbeschadet der Stornierung und Rücknahme besteht Anspruch auf Schadenersatz für den erlittenen Verlust oder Schaden. In diesen Fällen wird jede Forderung von Ateq gegenüber der Gegenpartei sofort in voller Höhe fällig.
- 15.3 Alle im Besitz der Gegenpartei befindlichen von Ateq stammenden Produkte werden als dieselben betrachtet wie die Produkte, die auf den unbezahlten Rechnungen aufgeführt sind, allerdings nur sofern die im Besitz der Gegenpartei befindlichen Produktmengen in Art und Zusammensetzung die auf den unbezahlten Rechnungen aufgeführten Mengen nicht übersteigen.
- 15.4 Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die bezahlten Produkte zu verpfänden, darauf ein besitzloses Pfandrecht gründen zu lassen oder irgendein anderes dingliches Recht zugunsten eines Dritten darauf gründen zu lassen.
- 15.5 Die Gegenpartei darf die gelieferten, noch nicht bezahlten Produkte veräußern, allerdings ausschließlich im Rahmen ihrer normalen Betriebsführung, es sei denn, Ateq hat die Gegenpartei schriftlich aufgefordert, die gelieferten Produkte Ateq sofort zur Verfügung zu stellen.
- 15.6 Die Gegenpartei sichert Ateq bereits jetzt gegebenenfalls Zugang zu allen Orten zu, an denen sich die von Ateq gelieferten Produkte befinden, damit Ateq seine Eigentumsrechte wahrnehmen und die unbezahlten Produkte zurücknehmen kann. Unbeschadet dieser Rückholung der Waren durch Ateq ist Ateq berechtigt, von der Gegenpartei Schadenersatz für den erlittenen Schaden oder die getätigten Kosten infolge der von der Gegenpartei zu vertretenden Nichterfüllung zu verlangen.

#### **Artikel 16 Zahlung**

- 16.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, muss die Zahlung ohne Abzug bar bei Lieferung oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Ateq angegebenes Bank- oder Girokonto erfolgen. Die auf den Kontoauszügen von Ateq angegebene Wertstellung ist ausschlaggebend und wird daher als Zahlungsdatum betrachtet.
- 16.2 Alle von der Gegenpartei vorgenommenen Zahlungen werden primär für die Begleichung eventueller Zinsen und von Ateq ausgelegter Beitreibungskosten und anschließend die Begleichung der ältesten offenen Rechnungen verwendet.
- 16.3 Wenn die Gegenpartei:
- a) für insolvent erklärt wird, zur Vermögensabtretung übergeht, Antrag auf gerichtlichen Vergleich stellt oder ein Teil oder die Gesamtheit ihres Eigentums beschlagnahmt wird;
  - b) stirbt oder entmündigt wird;
  - c) irgendeine gesetzliche oder aufgrund dieser Bedingungen geltende Verpflichtung nicht erfüllt;

- d) versäumt, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen;
  - e) ihren Betrieb oder einen wesentlichen Teil davon aufgibt oder überträgt, einschließlich der Einbringung des Betriebs in eine neu zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens ändert;
- ist Ateq durch den alleinigen Eintritt eines der oben genannten Umstände berechtigt, entweder den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, ohne dass gerichtliche Schritte erforderlich sind, oder jeden Betrag, den die Gegenpartei aufgrund der von Ateq erbrachten Dienste schuldet, sofort und ohne Vorwarnung oder Mahnung vollständig einzufordern, unbeschadet des Anspruchs von Ateq auf Schadenersatz für Kosten, Schaden und Zinsen.

- 16.4 Der Abnehmer ist gehalten, Ateq aus eigenem Antrieb unverzüglich schriftlich über eventuelle Zahlungsprobleme zu informieren. Bei Zahlungsverzug ist der Abnehmer gehalten, Ateq auf Nachfrage schriftlich über seine Finanzlage Situation zu informieren.
- 16.5 Wenn der Rechnungsbetrag am Tag der Fälligkeit nicht vollständig bezahlt wurde, gerät die Gegenpartei schon allein durch Ablauf der Zahlungsfrist ohne Aufforderung oder Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist Ateq berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Schritte aufzulösen. Ferner muss der Abnehmer in diesem Fall sämtliche Kosten erstatten, die Ateq direkt oder indirekt durch die Eintreibung ausstehender Beträge entstehen; insbesondere gehen zu Lasten des Abnehmers:
- Erklärungen von Anwälten sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich, sofern sie die vom Gericht festgesetzten Beträge übersteigen, Kosten für Gerichtsvollzieher, Sachwalter und Inkassobüros sowie sämtliche Vollstreckungskosten.
  - Die außergerichtlichen Kosten dieser Dritten werden mit 15 % der Hauptforderung angesetzt, sie betragen mindestens 250,00 € pro Rechnung.
- 16.6 Auch die Kosten des Insolvenzantrags sowie die Lagerkosten im Falle einer Aussetzung der Lieferung gehen zu Lasten des Abnehmers.

#### **Artikel 17 Zinsen und Kosten**

17. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der im vorherigen Artikel genannten Frist erfolgt, ist die Gegenpartei automatisch in Verzug und hat ab dem Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 1,5 % pro (angefangenen) Monat für den noch ausstehenden Betrag zu zahlen.
- 17.2 Alle anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrags einschließlich der genannten Zinsen.

#### **Artikel 18 Geltendes Recht**

- 18.1 Für alle Angebote und Verträge sowie deren Ausführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 18.2 Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel 19 Gerichtsstand**

- 19.1 Sämtliche faktischen oder juristischen Streitfälle, auch diejenigen, die nur von einer Vertragspartei als solche betrachtet werden, die sich aus dem Vertrag, für den die vorliegenden Bedingungen gelten, oder den betreffenden Bedingungen selbst und deren Auslegung oder Ausführung ergeben oder damit zusammenhängen, werden vor dem zuständigen Gericht des am Sitz von Ateq entschieden.

-----